

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Katrin Steinhülb-Joos SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Hitze- und Sonnenschutz an Kitas und Schulen in Baden-Württemberg**

#### **Kleine Anfrage**

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie haben sich Hitzetage und Trockenperioden in Baden-Württemberg seit dem Jahr 1961 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?
2. Sind der Landesregierung Schulen oder Kitas im Land bekannt, die bereits eigene Hitzeschutzkonzepte entwickelt haben?
3. Plant die Landesregierung die Entwicklung eines Musterkonzepts für den Hitze- und Sonnenschutz an den Kitas und Schulen im Land?
4. Plant sie außerdem entsprechende Änderungen im Schulgesetz vorzunehmen, um den Hitzeschutz an Schulen zukünftig konkreter zu regeln?
5. Welche finanziellen Mittel stehen sowohl insgesamt als auch vonseiten des Landes bereit, um Schulhöfe und Außenbereiche von Kitas hitze- und sonnenresilient zu ertüchtigen, insbesondere unter Darstellung der finanziellen Mittel, die für Baden-Württemberg nach Einschätzung der Landesregierung insgesamt benötigt werden, um alle Schulen und Kitas hitze- und sonnenresilient zu gestalten?
6. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie viele Schulen in Baden-Württemberg noch nicht über einen Trinkbrunnen oder einen Wasserspender, die außerhalb der Mensa stehen, verfügen?
7. Sind der Landesregierung Fälle aufgrund von Hitze oder UV-Strahlung von verletzten oder gesundheitlich gefährdeten Kindern und Jugendlichen an den Schulen und Kitas des Landes aus den vergangenen fünf Jahren bekannt?

8. Wie wird das pädagogische Personal an den Schulen und Kitas aktuell hinsichtlich des Hitze- und Sonnenschutzes für Kinder und Jugendliche geschult (bitte unter Nennung aller derzeit bestehenden Angebote)?
9. Inwiefern zieht die Landesregierung eine Veränderung der Hitzefrei-Verordnung an den Schulen des Landes, zum Beispiel die Einführung einer verbindlichen Hitzefrei-Regelung ab einer bestimmten Temperatur, in Betracht?

18.7.2025

Steinhülb-Joos SPD

#### Begründung

Zunehmende Hitze bedeutet oft auch eine gesundheitliche Gefährdung von Menschen. Der aktuelle Hitze-Check der Deutschen Umwelthilfe zeigt, dass dies auch in Baden-Württemberg in besonderem Maße gilt. Auch an unseren Schulen und Kitas im Land gibt es Personen, die vor Hitze und Sonne geschützt werden müssen: Kinder, Jugendliche und Beschäftigte. In dieser Kleinen Anfrage soll daher erfragt werden, welche bestehenden Regelungen und Maßnahmen bzw. Pläne es gibt, um Personen in diesen Einrichtungen vor extremer Hitze zu schützen.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 14. August 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/99/4 beantwortet das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

*Ich frage die Landesregierung:*

1. *Wie haben sich Hitzetage und Trockenperioden in Baden-Württemberg seit dem Jahr 1961 entwickelt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren)?*

Zu 1.:

Nach Mitteilung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft steigt die Zahl der heißen Tage seit 1961 deutlich an, während die Entwicklung bei Trockenperioden im Land weniger eindeutig ist (s. Abb. 1).

Für Hitzetage wird die Definition für heiße Tage genutzt, also die Anzahl an Tagen, an denen die Lufttemperatur 30°C erreicht oder überschreitet. Für Trockenperioden wird die Dauer der längsten Periode aufeinanderfolgender Tage, an denen die Tagesniederschläge 1 Millimeter jeweils nicht überschreiten, verwendet. Dargestellt sind jeweils Flächenmittelwerte für Baden-Württemberg, regional kann es zu deutlichen Abweichungen der Werte kommen (Datenbasis Klimaatlas BW; [www.klimaatlas-bw.de](http://www.klimaatlas-bw.de)).

Die mittlere Zunahme pro Dekade liegt für heiße Tage in Baden-Württemberg im Zeitraum 1961 bis 2024 bei +1,8 (statistisch signifikanter linearer Trend bei Konfidenzniveau von  $\alpha = 0.05$ ). Für Trockenperioden liegt im gleichen Zeitraum kein statistisch signifikanter Trend vor. In diesem Zusammenhang sei jedoch darauf hingewiesen, dass mit fortschreitendem Klimawandel die Wahrscheinlichkeit für

Extremwetterereignisse wie Hitzewellen, aber auch Starkregen, Hochwasser und Stürme steigt. So war das Jahr 2024 beispielsweise geprägt von starken jahreszeitlichen Schwankungen: Auf teils extreme Niederschläge und Hochwasser im Mai folgten trockenere Phasen im Hoch- und Spätsommer, insbesondere im August. Dabei lag der Jahresniederschlag über dem Durchschnitt der Referenzperiode.

Tabelle 1: Übersicht zu heißen Tagen und Trockenperioden für das Land Baden-Württemberg.

Flächenmittel Baden-Württemberg für	1961 bis 1990	1995 bis 2024	2015 bis 2024	Extremjahre	2025
<b>Anzahl heiße Tage</b>	4 Tage	10 Tage	15 Tage	24 Tage (in 2003 und 2015)	10 Tage
<b>Dauer Trockenperiode</b>	22 Tage	21 Tage	23 Tage	41 Tage (in 2011)	18 Tage

Quelle: LUBW/Klimaatlas BW

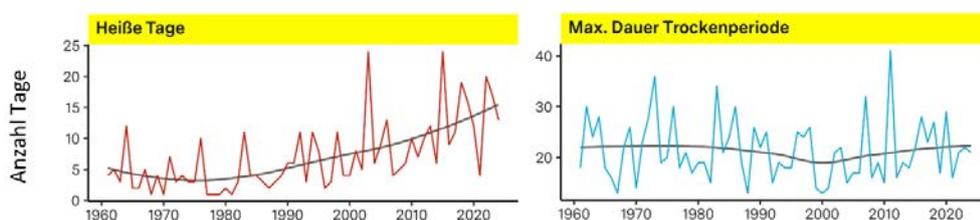


Abbildung 1: Entwicklung der heißen Tage und der maximalen Dauer der Trockenperiode basierend auf Jahresmittelwerten 1961 bis 2024 für Baden-Württemberg. Trendlinie ist ein nicht-linearer LOESS-Filter nach Vorgaben des DWD;

Quelle: LUBW/[www.klimaatlas.de](http://www.klimaatlas.de)

Die Entwicklung der heißen Tage und der Dauer der längsten Trockenperiode als Jahresmittelwerte für Baden-Württemberg kann *Anlage 1* entnommen werden.

2. Sind der Landesregierung Schulen oder Kitas im Land bekannt, die bereits eigene Hitzeschutzkonzepte entwickelt haben?
3. Plant die Landesregierung die Entwicklung eines Musterkonzepts für den Hitze- und Sonnenschutz an den Kitas und Schulen im Land?
4. Plant sie außerdem entsprechende Änderungen im Schulgesetz vorzunehmen, um den Hitzeschutz an Schulen zukünftig konkreter zu regeln?

Zu 2., 3. und 4.:

Die Fragen 2, 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat keine Kenntnis darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang Schulen und Kindertagesstätten im Land eigene Hitzeschutzkonzepte entwickelt haben.

Die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport und des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen über das Verhalten an Schulen bei Notfällen und Krisenereignissen (VwV Krisenereignisse an Schulen) regelt unter Punkt 6.5 das Verhalten bei Extremwetterereignissen und bei Störungen der für die Schulen Kritischen Infrastrukturen. Infolgedessen ist die Schulleitung gehalten, Überlegungen und Vorbereitungen zum Umgang mit Extremwetterereignissen oder im Fall einer Störung für die Schulen relevanter Kritischer Infrastrukturen mit dem Schulträger abzustimmen. Das Vorgehen hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls und den örtlichen Ge-

gebenheiten ab – generelle Vorgaben in Form eines Musterkonzepts oder schulgesetzliche Regelungen zum Hitzeschutz an Schulen sind daher nicht geplant.

*5. Welche finanziellen Mittel stehen sowohl insgesamt als auch vonseiten des Landes bereit, um Schulhöfe und Außenbereiche von Kitas hitze- und sonnenresilient zu ertüchtigen, insbesondere unter Darstellung der finanziellen Mittel, die für Baden-Württemberg nach Einschätzung der Landesregierung insgesamt benötigt werden, um alle Schulen und Kitas hitze- und sonnenresilient zu gestalten?*

Zu 5.:

Es ist die Aufgabe der Träger, den erforderlichen Raum für Schulen und Kitas zur Verfügung zu stellen. Dies umfasst sowohl den Bau als auch den Unterhalt von Gebäuden. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport verfügt über keine belastbaren Informationen, in welchem Umfang Mittel erforderlich wären, um Schulhöfe und Außenbereiche von Kitas hitze- und sonnenresilient zu ertüchtigen. Dies ist abhängig von den konkreten Umständen vor Ort und damit von einer Einzelfallbetrachtung.

Mit seinem Förderprogramm KLIMOPASS hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft insbesondere Kommunen, aber auch kleine und mittlere Unternehmen in Baden-Württemberg beim Einstieg in die Anpassung an den Klimawandel und bei der Umsetzung konkreter Anpassungsmaßnahmen unterstützt. Im Rahmen dieses Programms wurden im Zeitraum 2018 bis 2021 insgesamt 45 Maßnahmen zum Hitzeschutz an sozialen Einrichtungen gefördert, darunter waren zehn Schulen.

Derzeit wird das Förderprogramm KLIMOPASS überarbeitet. Dabei ist ein Förderschwerpunkt des neuen Programms, die häufig stark versiegelten Bestandsviertel und Schulhöfe durch Entsiegelung, Wasserrückhalt und mehr Grün angepasster gegen die im Zuge des Klimawandels zunehmende Hitze, Starkregen und Trockenheit zu gestalten und gleichzeitig die Aufenthaltsqualität sowie Attraktivität der Räume zu verbessern.

Auf Bundesebene gibt es seit vielen Jahren eine ergänzende Förderung speziell für soziale Einrichtungen. Hier sind auch Schulen antragsberechtigt. Fördereinrichtung ist die Zukunft – Umwelt – Gesellschaft (ZUG) gGmbH des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN; <https://www.z-u-g.org/anpaso/>).

*6. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie viele Schulen in Baden-Württemberg noch nicht über einen Trinkbrunnen oder einen Wasserspender, die außerhalb der Mensa stehen, verfügen?*

Zu 6.:

Die Verantwortung für die sächliche Ausstattung der Schulen liegt bei den Schulträgern. Dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport ist nicht bekannt, wie viele Schulen in Baden-Württemberg über keinen Trinkbrunnen oder Wasserspender außerhalb der Mensa verfügen. Laut der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 ist es lediglich erforderlich, bei Lufttemperaturen über +26°C geeignete Getränke, wie beispielsweise Trinkwasser, bereitzustellen. Bei Temperaturen über +30°C ist dies zwingend vorgeschrieben. Da an allen Schulen Zugang zu Trinkwasser besteht, sind die Bedingungen der ASR A3.5 aus Sicht des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport erfüllt.

Das Land Baden-Württemberg fördert bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen Baumaßnahmen zur Schaffung des für den lehrplanmäßigen Unterricht oder den Ganztagsbetrieb von Schulen erforderlichen Raumbedarfs sowie die Sanierung bestehender Schulgebäude. Bauliche Hitzeschutzmaßnahmen können schon jetzt Bestandteil der Schulbauförderung sein. Hitzeschutz kann in diesem

Kontext eine Reihe förderfähiger Maßnahmen bedeuten. Genannt sei z. B. die Dämmung von Wänden und Dächern, die Installation von Klimaanlage, Beschattungen, Trinkwasserspendern oder Trinkwasserentnahmestellen. Dabei ist zu beachten, dass der Schulhausbau und die Unterhaltung der Schulgebäude weisungsfreie Pflichtaufgaben der öffentlichen Schulträger sind. Somit entscheidet der Schulträger, wieviel und was für den Hitzeschutz getan wird.

*7. Sind der Landesregierung Fälle aufgrund von Hitze oder UV-Strahlung von verletzten oder gesundheitlich gefährdeten Kindern und Jugendlichen an den Schulen und Kitas des Landes aus den vergangenen fünf Jahren bekannt?*

Zu 7.:

Dem Landesgesundheitsamt im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration liegen nur Daten zu nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtigen Erkrankungen vor. Da Schädigung durch Hitze oder UV-Strahlung dazu nicht zählen, liegen hierzu auch keine Zahlen vor.

*8. Wie wird das pädagogische Personal an den Schulen und Kitas aktuell hinsichtlich des Hitze- und Sonnenschutzes für Kinder und Jugendliche geschult (bitte unter Nennung aller derzeit bestehenden Angebote)?*

Zu 8.:

Hitze- und Sonnenschutz wird zum Beispiel im Ratgeber Schulsport für Lehrkräfte in Baden-Württemberg im Abschnitt „Teilnahme am Sportunterricht – Sonderregelungen: Schulsport bei extremen Wetterbedingungen“ thematisiert. Die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Sportmedizin und Prävention (DGSP) zur Vermeidung von Problemen durch Sport bei großer Hitze sollten bei Kindern und Jugendlichen beachtet werden.

*9. Inwiefern zieht die Landesregierung eine Veränderung der Hitzefrei-Verordnung an den Schulen des Landes, zum Beispiel die Einführung einer verbindlichen Hitzefrei-Regelung ab einer bestimmten Temperatur, in Betracht?*

Zu 9.:

In Baden-Württemberg existieren weder eine „Hitzefrei-Verordnung“ noch rechtliche Vorgaben, Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Raumtemperatur von der Schulpflicht zu befreien.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 15. Dezember 1975 zum „Ausfall des Unterrichts an besonders heißen Sommertagen“ wurde als formelle landesweite Regelung nicht in das Vorschriftenverzeichnis des Landes übernommen. Ihr kommt daher keine rechtliche Bindungswirkung mehr zu.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport sieht aus folgenden Gründen von einer zwingenden, an einer bestimmten Temperaturgrenze orientierten Regelung ab:

Entscheidend ist immer das körperliche Wohl der Schülerinnen und Schüler entsprechend der konkreten örtlichen Verhältnisse. Zum einen kann jedoch auch bei hohen Außentemperaturen der Unterrichtserfolg durch geeignete Maßnahmen vor Ort, wie beispielsweise Unterrichtsverlagerung in kühlere Räume oder in den Außenbereich der Schule, Zurverfügungstellung von Getränken oder eine entsprechende Verlegung von konzentrationsintensiven Unterrichtseinheiten, noch ermöglicht werden. Zum anderen müssen – ebenfalls je nach Situation vor Ort – Betreuungsfragen geklärt und entsprechenden Bedarfen angemessen Rechnung getragen werden.

Um den Unterrichtsausfall so gering wie möglich zu halten und die verlässliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler – wo erforderlich und gewünscht – sicherzustellen, muss die Entscheidung über „Hitzefrei“ flexibel und der Situation vor Ort angemessen in der Verantwortung der Schulleitung getroffen werden können. Durch eine an einer bestimmten Temperaturgrenze orientierten Regelung kann dies nicht gewährleistet werden.

Die Schulleitungen können sich bei ihrer Entscheidung jedoch weiterhin an den im Rahmen der Bekanntmachung zum „Ausfall des Unterrichts an besonders heißen Sommertagen“ aufgestellten Kriterien orientieren. Diese sind im Einzelnen:

- Die Außentemperatur beträgt um 11 Uhr mindestens 25 Grad Celsius im Schatten (in der Bekanntmachung ist als Uhrzeit 10 Uhr genannt, hier gilt es jedoch die 1980 eingeführte Sommerzeit zu berücksichtigen).
- „Hitzefrei“ gibt es frühestens nach der vierten Stunde vom allgemeinen Unterrichtsbeginn der Schule angerechnet.
- Benachbarte Schulen stimmen sich ab und entscheiden möglichst gleichmäßig.
- Die Entscheidung an der einzelnen Schule obliegt der Schulleitung.
- Fahrschülerinnen und -schülern müssen auch bei „Hitzefrei“ bis zur Gelegenheit der Heimfahrt Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen; solange müssen sie auch beaufsichtigt werden.
- Hitzefrei gibt es nicht für die beruflichen Schulen sowie die gymnasiale Oberstufe.

Weiter wurde den Schulen empfohlen, den Umgang an der Schule mit dem Thema „Hitzefrei“ mit dem Elternbeirat und auch in der Schulkonferenz zu beraten, um die gewichtigen Interessen der Eltern zu berücksichtigen.

In Vertretung

Hager-Mann

Ministerialdirektor

## Anlage 1: Datentabelle zur Entwicklung der heißen Tage und der Dauer der längsten Trockenperiode als Jahresmittelwerte für Baden-Württemberg

Kalenderjahr	Anzahl Heier Tage	Maximale Dauer Trockenperiode in Tagen
1961	4	18
1962	5	30
1963	3	24
1964	12	28
1965	2	18
1966	2	16
1967	5	13
1968	1	22
1969	4	26
1970	1	14
1971	7	23
1972	3	28
1973	4	36
1974	3	19
1975	3	20
1976	10	30
1977	1	18
1978	1	21
1979	1	17
1980	2	19
1981	1	19
1982	3	15
1983	11	34
1984	4	21
1985	4	24
1986	3	30
1987	2	19
1988	3	13
1989	4	26
1990	6	22
1991	6	25
1992	11	15
1993	3	19
1994	11	18
1995	8	18
1996	2	25
1997	3	24
1998	11	26
1999	4	14
2000	4	13
2001	8	14
2002	5	21
2003	24	22
2004	6	15
2005	9	17
2006	13	17
2007	4	32
2008	5	16
2009	6	19
2010	10	15
2011	7	41
2012	10	16

Kalenderjahr	Anzahl Heißer Tage	Maximale Dauer Trockenperiode in Tagen
2013	12	19
2014	6	18
2015	24	22
2016	9	28
2017	11	23
2018	19	27
2019	16	17
2020	12	29
2021	4	16
2022	20	21
2023	17	22
2024	13	21

Quelle: LUBW/Klimaatlas BW